

Satzung des Netzwerkes „MoBiCluP“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Das Netzwerk firmiert als Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) und führt den Namen „Molekularbiologie Cluster Potsdam“ (MoBiCluP).
- (2) Das Netzwerk hat seinen Sitz in Potsdam.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Netzwerkes

- (1) Das Netzwerk vertritt die Interessen der Unternehmen der Molekularbiologie, die Produkte und Lösungen im Bereich der Biotechnologie in Berlin und Brandenburg anbieten.
- (2) Das Netzwerk setzt sich für die wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Belange seiner Mitglieder und Partner ein.
- (3) Das Netzwerk bezweckt
 - a. die Projektträgerschaft für Verbundprojekte,
 - b. die Realisierung von Verbundprojekten,
 - c. den gemeinsamen Betrieb eines Internetportals,
 - d. den Aufbau von Unternehmenskooperationen,
 - e. den Informationsaustausch im Bereich der Molekularbiologie,
 - f. die Akquisition von Fördermitteln,
 - g. den Wissens- und Technologietransfer zwischen Unternehmen und wirtschaftsnahen Forschungseinrichtungen,
 - h. die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Mitglieder,
 - i. die Pflege der Beziehungen zum öffentlichen Sektor.

§ 3 Mitglieder und Partner des Netzwerkes

- (1) Mitglieder und Partner des Netzwerkes sind Unternehmen und Institutionen aus dem Bereich Molekularbiologie sowie assoziierte Partner.
- (2) Fördernde Mitglieder des Netzwerkes können Personen, wissenschaftliche und wirtschaftsnahe Einrichtungen werden, die Produkte oder Lösungen der Biotechnologie in Berlin und Brandenburg entwickeln, herstellen oder anwenden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand des Netzwerkes einzureichen. Eine E-Mail erfüllt diese Formerfordernisse nicht. Der Aufnahmeantrag muss den Beitrittswillen bzw. -erklärung enthalten, das beitretende Mitglied ausweisen (mindestens Name, Adresse, Rechtsform, Vertretung) sowie die Art der angestrebten Mitgliedschaft (ordentliches oder förderndes Mitglied).

- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Es wird ein diskriminierungsfreier Zugang gewährleistet.
- (3) Gegen eine Ablehnung durch den Vorstand kann das abgelehnte Unternehmen beim Vorstand mit einer Frist von einem Monat nach Übermittlung der Entscheidung Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Über die Berufung entscheidet abschließend die nächste ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden bzw. wirksam vertretenen Stimmen.
- (4) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 5 Dauer und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft des neuen Mitgliedes beginnt mit dem Eingang des Aufnahmebeitrages auf dem angegebenen Konto des Netzwerkes.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit der Auflösung der juristischen Person bzw. mit der Auflösung der rechtsfähigen Personengesellschaft,
 - b. bei Wegfall der Voraussetzung für die Mitgliedschaft nach § 2,
 - c. durch freiwilligen Austritt,
 - d. durch Ausschluss aus dem Netzwerk.
- (3) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds gegenüber dem Netzwerk. Ein Anspruch auf Rückzahlung der Mitgliedsbeiträge, außerordentlicher Beiträge und Umlagen oder Abfindungen jeglicher Art besteht nicht.

§ 6 Austritt der Mitglieder und Partner

- (1) Der freiwillige Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Eine E-Mail erfüllt diese Formanforderung nicht.
- (3) Der Austritt befreit nicht von der Verpflichtung zur Zahlung fälliger Beiträge jeglicher Art und Umlagen.

§ 7 Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (2) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Interessen des Netzwerkes gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Netzwerk ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Das Mitglied darf sich dabei eines Beistandes bedienen, der nicht Netzwerksmitglied zu sein braucht. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied als eingeschriebener Brief bekannt zu machen. Legt das Mitglied gegen den Aus-

schluss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Berufung ein, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen über den Ausschluss.

- (3) Der Ausschluss befreit nicht von der Verpflichtung zur Zahlung fälliger Beiträge und jeglicher Umlagen.

§ 8 Beiträge

- (1) Die Mitglieder leisten einen Aufnahmebeitrag in Höhe von 50,00 Euro.
- (2) Alle Mitglieder und Partner zahlen einen monatlichen Netzwerkbeitrag in Höhe von 10,00 Euro, Institutionen bleiben beitragsfrei. Der Netzwerkbeitrag ist jeweils monatlich, quartalsweise oder jährlich im Voraus fällig.
- (3) Für den Finanzbedarf im Rahmen des Netzwerkzweckes kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands mit einfacher Mehrheit der anwesenden bzw. der wirksam vertretenen Stimmen zusätzlich zu den Beiträgen nach Abs. 1 außerordentliche Beiträge oder Umlagen beschließen. Die Höhe solcher Zahlungen darf je Mitglied die Höhe des Jahresbeitrages nicht überschreiten. Die Pflicht zur Zahlung solcher Leistungen kann im Geschäftsjahr nur einmal auferlegt werden.
- (3) Fördernde Mitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von außerordentlichen Umlagen und Beiträgen frei monatlichen Beiträgen befreit.

§ 9 Organe des Netzwerks

Organe des Netzwerks sind

- (1) der Vorstand,
- (2) der Beirat,
- (3) die Mitgliederversammlung.

§10 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Netzwerks besteht aus drei Personen. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden des Netzwerks und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (4) Das Netzwerk wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Die Mitglieder des Vorstands sind jeweils in Gemeinschaft mit einem anderen Vorstandsmitglied zur Vertretung des Netzwerks berechtigt. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als 5.000,00 Euro im Einzelfall sind für das Netzwerk nur verbindlich, wenn die schriftliche Zustimmung des Beirates erteilt ist.
- (5) Der Vorstand erarbeitet eine Geschäftsordnung und legt diese dem Beirat zur Zustimmung vor.

§ 11 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Netzwerkes zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ des Netzwerks zugewiesen sind.
- (2) Einzelheiten regelt der Geschäftsverteilungsplan des Vorstands.

§ 12 Amtsdauer des Vorstands

Die Amtszeit des Vorstands beträgt drei Jahre vom Tage der Wahl an gerechnet. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, bestimmt der Beirat ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 13 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, in Textform einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse, die den Bestimmungen des Zuwendungsbescheides im Rahmen der Netzwerkförderung zuwiderlaufen, sind unwirksam. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (2) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung erklären.

§ 14 Der Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von drei Jahren vom Tag der Wahl an von der Mitgliederversammlung gewählt. Jedes Mitglied des Beirats ist einzeln zu wählen; wählbar sind sowohl ordentliche als auch fördernde Mitglieder des Netzwerks. Beiratsmitglied kann nur eine Person sein, die berechtigt ist, das Netzwerkmitglied rechtswirksam zu vertreten. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Beiratsmitglieder sein.
- (2) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Netzwerkangelegenheiten zu beraten, den Kontakt der Netzwerkmitglieder untereinander zu fördern und dem Vorstand Vorschläge zur Geschäftsführung zu machen. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 5.000,00 Euro beschließt er, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt wird.
- (3) Mindestens einmal im Halbjahr soll eine Sitzung des Beirats stattfinden. Der Beirat wird vom Vorstand in Textform mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Die Tagesordnung sollte mitgeteilt werden. Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens ein Beiratsmitglied die Einberufung in Textform vom Vorstand verlangt. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, ist das Beiratsmitglied, das die Einberufung verlangt hat, berechtigt, selbst eine Beiratssitzung einzuberufen.
- (4) In den Sitzungen des Beirats haben alle Vorstandsmitglieder das Anwesenheits- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder sind über die Sitzungen des Beirats im Vorfeld in Kenntnis zu setzen.

- (5) Die Sitzungen des Beirats werden von demjenigen anwesenden Beiratsmitglied geleitet, das das Mitglied vertritt, das dem Netzwerk am längsten angehört. Im Zweifelsfall bestimmen die anwesenden Beiratsmitglieder einen Sitzungsleiter.
- (6) Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Beirats vorzeitig aus, wählt der Beirat ein Ersatzmitglied.
- (8) Die Beschlüsse des Beirats sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 15 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied zwei Stimmen. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplans für das jeweils folgende Geschäftsjahr,
 - b. Feststellung des Jahresabschlusses,
 - c. Entlastung des Vorstands,
 - d. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
 - e. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Beirats, soweit diese von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
 - f. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - g. Beschlussfassung über die Auflösung, Fortsetzung und Umwandlung des Netzwerks,
 - h. Beschlussfassung über den Ausschluss von Netzwerkmitgliedern, soweit nicht der Vorstand entscheidet.

§ 16 Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Netzwerk in Textform bekannt gegebene Adresse (Postanschrift), Faxanschluss, E-Mail-Adresse gerichtet ist.
- (2) Jedes Mitglied kann mindestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. In der Mitgliederversammlung können keine Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung gestellt werden.

§ 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen

kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorherigen Diskussion einem Wahlausschussmitglied übertragen werden.

- (2) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden oder vertretenen Mitglieder dies beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte sämtlicher Netzwerksmitglieder anwesend oder vertreten ist. Wird diese Zahl nicht erreicht, ist der Vorstand verpflichtet innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diesen Umstand ist in der Einladung hinzuweisen.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht die Satzung oder das Gesetz eine höhere Mehrheit verlangt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Netzwerks ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Netzwerks kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Beschlüsse, die vom Zuwendungsbescheid abweichen, müssen einstimmig sein und bedürfen vor ihrer Umsetzung der Zustimmung durch den Zuwendungsgeber. Nachträgliche Erhöhungen des Beitrags bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder.
- (7) Für Wahlen gilt: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (8) Bei Beschlüssen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der Wortlaut der geänderten Bestimmungen in das Protokoll aufgenommen werden.
- (9) Jedes Netzwerkmitglied kann sich auf der Mitgliederversammlung durch schriftliche Vollmacht durch ein anderes Netzwerkmitglied oder einen von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichteten Rechtsanwalt, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer vertreten lassen.

§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine solche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Netzwerkes erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 19 Leistungsverkehr mit Netzwerkmitgliedern, Nutzungsrechte, Verschwiegenheit

- (1) Soweit Netzwerkmitglieder gegenüber dem Netzwerk entgeltliche Leistungen erbringen, sind sie für die Durchführung ihrer Leistungen entsprechend der Vorhabenbeschreibung und der Aufgaben- und Ressourcenteilung selbst verantwortlich und dem Netzwerk und dem Zuwendungsgeber gegenüber wie ein Dritter verpflichtet. Die das einzelne Mitglied treffenden Berichts- und Nachweispflichten sind nicht auf das Netzwerk übertragbar.
- (2) Für Leistungsbeziehungen zwischen dem Netzwerk und seinen Mitgliedern gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen. Insbesondere gelten die zivilrechtlichen Bestimmungen des allgemeinen und besonderen Schuldrechts bei der Erbringung von Leistungen von Mitgliedern gegenüber dem Netzwerk.
- (3) Mitglieder, die gegenüber dem Netzwerk eine Leistung erbringen, die gesondert vergütet wird, räumen dem Netzwerk das zeitlich und räumlich unbeschränkte kostenlose Nutzungsrecht an diesen Werken ein. Die Einzelheiten regelt das der einzelnen Leistung zu Grunde liegende Vertragsverhältnis.
- (4) Die Netzwerkmitglieder stellen dem Netzwerk neben ihren Beiträgen während ihrer Mitgliedschaft das bei ihnen vorhandene Know-how zur Verfügung, soweit nicht betriebsinterne Gründe auf Seiten des Mitglieds dem entgegenstehen.
- (5) Die Netzwerkmitglieder sind über die Belange des Netzwerks nach außen zur Verschwiegenheit verpflichtet und werden alle Informationen technischer und geschäftlicher Art eines anderen Mitglieds und des Netzwerks während und nach der Beendigung der Mitgliedschaft im Netzwerk vertraulich behandeln. Hiervon bleiben unberührt die Berichtspflichten auf Grund der Zuwendungsbestimmungen gegenüber dem Drittmittelgeber und sonstige gesetzliche Offenlegungspflichten.

§ 20 Jahresabschluss, Kassenprüfung

- (1) Der Jahresabschluss ist vom Vorstand innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen und den Mitgliedern des Netzwerkes zuzuleiten. Die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Jahresabschluss wird auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Netzwerkes von einem Abschlussprüfer geprüft.
- (3) Auf Antrag eines Zehntels der Mitglieder des Netzwerkes findet eine Kassenprüfung statt, die die Verwendung der Mittel unter Einschluss der Buchführung prüft. Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung einen Bericht vorzulegen.

§ 21 Auflösung des Netzwerkes

- (1) Das Netzwerk kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation des Netzwerkes erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Über die Verwendung des Vermögens des Netzwerkes nach Liquidation entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Die genannten Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass das Netzwerk aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 22 Haftungsbeschränkungen

Muss das Netzwerk das Verhalten eines Organmitglieds oder eines sonstigen Bediensteten sich zurechnen lassen, so haftet es den dieser Satzung unterworfenen Personen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Person, für die das Netzwerk einzustehen hat.

§ 23 Inkrafttreten und Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 01.08.2008 beschlossen. Die letzte Aktualisierung dieser Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2014 in Kraft.
- (2) Der Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen dem Netzwerk und seinen Mitgliedern und – soweit zulässig auch gegenüber Dritten – ist der Sitz des Netzwerks.
- (3) Die Nichtigkeit von Teilen dieser Satzung oder von satzungsändernden Beschlüssen lässt die Gültigkeit der übrigen Teile der Satzung oder des satzungsändernden Beschlusses unberührt.